OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653737/2/Zo

Datum:
Linz, 3. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18.12.2025, GZ: BHGMVerk-2025-430773/2, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid aufgefordert, binnen 3 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides an einer Nachschulung teilzunehmen. Weiters wurde der Bf aufgefordert, eine Bestätigung darüber der Behörde vorzulegen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf innerhalb von zwei Jahren wegen zweier Vormerkdelikte rechtskräftig bestraft wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er die Übertretungen begangen habe. Er sei derzeit noch in der Lehrlingsausbildung und müsse eine eigene Wohnung finanzieren. Weiters sei er derzeit in der Berufsschule und komme nur am Wochenende nach Hause, weshalb er um eine längere Frist ersuche.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 02.08.2023 wegen technischer Mängel und Manipulationen an einem einspurigen Kraftrad am 17.07.2023 um 14:45 Uhr rechtskräftig bestraft.
Unter anderem wurde ihm vorgeworfen, dass er sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des KFG entsprachen, obwohl Kfz so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare

Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass der Kühler links am Motorfahrrad in großen Mengen Öl (Flüssigkeit) verliert. Wegen dieser Übertretung nach § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG wurde über den Bf gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe verhängt und er darauf hingewiesen, dass diese Übertretung als Vormerkdelikt eingetragen wird.

Ein konkreter Tatvorwurf, dass der technische Zustand des Kraftfahrzeuges eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellte, ist im Spruch des Straferkenntnisses nicht enthalten.

Mit einer weiteren rechtskräftigen Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22.09.2025 wurde dem Bf zusammengefasst vorgeworfen, dass er am 24.05.2025 um 14:01 Uhr auf der A1 bei StrKm 210,42 als Lenker des Kfz mit dem Kennzeichen aaa zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug keinen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten habe. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,28 Sekunden festgestellt. Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 2c Z.4 StVO eine Geldstrafe verhängt und diese als Vormerkdelikt eingetragen. Darauf wurde der Bf in der Strafverfügung hingewiesen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Die relevanten Bestimmungen des FSG lauten wie folgt:

§ 30a. (1) Hat ein Kraftfahrzeuglenker eines der in Abs. 2 angeführten Delikte begangen, so ist unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister einzutragen. Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung. Der Lenker ist über die Eintragung und den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

(2) Folgende Delikte sind gemäß Abs. 1 vorzumerken:

1. Übertretungen des § 14 Abs. 8;
2. Übertretungen des § 20 Abs. 4;
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 43/2013)

4. Übertretungen des § 9 Abs. 2 oder § 38 Abs. 4 dritter Satz StVO, wenn Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet werden;
5. Übertretungen des § 18 Abs. 1 StVO, sofern die Übertretung mit technischen Messgeräten festgestellt wurde und der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr aber weniger als 0,4 Sekunden betragen hat;
6. Übertretungen des § 19 Abs. 7 i.V.m. Abs. 4 StVO, wenn der Vorrangverletzung die Nichtbeachtung eines Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. c Z 24 StVO zu Grunde liegt und dadurch die Lenker anderer Fahrzeuge zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;
7. Übertretungen des § 38 Abs. 5 StVO, wenn dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gem. § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts „freie Fahrt“ gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;
8. Übertretungen des § 46 Abs. 4 lit. d StVO unter Verwendung mehrspuriger Kraftfahrzeuge, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist;
8a. Übertretungen des § 46 Abs. 6 letzter Halbsatz StVO 1960 unter Verwendung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen; wenn jedoch damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist, dann auch unter Verwendung von einspurigen Kraftfahrzeugen;
9. Übertretungen des § 52 lit. a Z 7e StVO in Tunnelanlagen;
10. Übertretungen der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln, BGBl. II Nr. 395/2001;
11. Übertretungen des § 96 Abs. 1 Z 5 und 6 und des § 99 Abs. 1 Z 1 bis 5 der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, BGBl. II Nr. 216/2012;
12. Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967 oder des § 13 Abs. 2 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. INr. 145/1998 idF BGBl. INr. 63/2007 wenn ein Fahrzeug gelenkt oder ein Anhänger gezogen wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;
13. Übertretungen des § 106 Abs. 5 Z 1 und 2, § 106 Abs. 5 dritter Satz und § 106 Abs. 6 letzter Satz KFG 1967.

(3) Werden zwei oder mehrere der in Abs. 2 angeführten Delikte in Tateinheit begangen, so zählt die Eintragung in das Örtliche Führerscheinregister als eine Vormerkung.

(4) Die in den § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen treten nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden. Wurde innerhalb dieses zweijährigen Zeitraumes ein zweites Vormerkdelikt begangen, so verlängert sich der Zeitraum auf drei Jahre. Wurde eine Entziehung gemäß § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 ausgesprochen oder die Entziehungsdauer gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz verlängert, so sind die dieser Entziehung zugrunde liegenden Vormerkungen künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Wurde die Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 genannten bestimmten Tatsache ausgesprochen, so sind später eingetragene Vormerkungen aufgrund von Delikten, die vor dem Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung begangen wurden, hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder hinsichtlich der sonstigen Entziehungsdauer nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Wenn sich ergibt, dass eine Vormerkung gemäß Abs. 1 zu Unrecht erfolgte, so ist diese Eintragung unverzüglich zu löschen.

§ 30b (1) Unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung ist eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzuordnen:

1. wenn zwei oder mehrere der im § 30a Abs. 2 genannten Delikte in Tateinheit (§ 30a Abs. 3) begangen werden oder
2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde.

(2) Von der Anordnung einer besonderen Maßnahme ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn

1.die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 vorliegen oder
2. eine Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 angeordnet wird oder
3.eine begleitende Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3 angeordnet wird.

(3) Als besondere Maßnahmen kommen die Teilnahme an

1. Nachschulungen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über verkehrspsychologische Nachschulungen (Nachschulungsverordnung – FSG-NV), BGBl. II Nr. 357/2002,
2. Perfektionsfahrten gemäß § 13a der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,
3. das Fahrsicherheitstraining gemäß § 13b der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des

Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,

4. Vorträgen oder Seminaren über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen,

5. Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004 oder

6. Kurse über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung

in Betracht.

Die zu absolvierende Maßnahme ist von der Behörde festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Maßnahme geeignet ist, im Wesentlichen den Unrechtsgehalt der gesetzten Delikte aufzuarbeiten. Es ist jene Maßnahme zu wählen, die für den Betroffenen am besten geeignet ist, sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sich die Gefahren im Straßenverkehr bewusst zu machen und durch entsprechende Bewusstseinsbildung, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer unfallvermeidenden defensiven Fahrweise und die fahrphysikalischen Grenzen beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße zu vermeiden.

(4) Der von der Anordnung der besonderen Maßnahme Betroffene hat der Behörde eine Bestätigung jener Einrichtung, bei der die besondere Maßnahme absolviert wurde, über die Teilnahme und seine Mitarbeit vorzulegen.

(5) Wurde die Anordnung der Teilnahme an besonderen Maßnahmen gemäß Abs. 1 innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist nicht befolgt oder bei diesen Maßnahmen die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(6)Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über …

5.2.1. Der Bf weist im Führerscheinregister zwei Vormerkungen auf, wobei er die Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen hat (§ 30a Abs. 4 1. S. FSG). Aufgrund der Rechtskraft der beiden Strafverfügungen steht für die Führerscheinbehörde (und auch für das Verwaltungsgericht) bindend fest, dass der Bf jene Sachverhalte verwirklicht hat, für welche er rechtskräftig bestraft wurde (vlg. zB VwGH 11.7.2000, 2000/11/0126 sowie 13.6.2019, Ra 2019/02/0015). Den bloßen Hinweisen in den Strafverfügungen, dass für diese Delikte eine Eintragung im Vormerksystem erfolgt, kommt hingegen keine Bindungswirkung zu. Dies ergibt sich schon aus der Verwendung des Wortes „Hinweis“ in den Strafverfügungen und in der Bestimmung des § 30a Abs. 1 l. S. FSG.

5.2.2. Mehrere der in § 30a Abs. 2 geregelten Vormerkdelikte verlangen (lediglich) die Begehung der dort genannten Verwaltungsübertretung, sodass bei diesen Delikten mit der Rechtskraft der Bestrafung auch das Begehen des Vormerkdeliktes bindend feststeht. Einige Vormerkdelikte verlangen aber zusätzlich zur Verwirklichung der Verwaltungsübertretung weitere Tatbestandselemente, welche nicht Teil des Verwaltungsstraftatbestandes sind (sh. z.B. § 30a Abs. 2 Z. 6 und 7, welche nur dann als Vormerkdelikte gelten, wenn der Vorrangberechtigte zum unvermittelten Bremsen genötigt wurde). Für die meisten dieser Vormerkdelikte hat der Gesetzgeber in § 99 Abs. 2c StVO 1960 einen eigenen Straftatbestand geschaffen. Es ist daher bereits Aufgabe der Strafbehörde, zu prüfen, ob dieser Tatbestand erfüllt ist. Wird eine Bestrafung nach dieser Strafnorm rechtskräftig, so steht für die Führerscheinbehörde die Begehung des Vormerkdeliktes fest.

5.2.3. Eine Sonderstellung nehmen die Übertretungen nach § 102 Abs. 1 KFG 1967 ein: Diese sind nach § 30a Abs. 2 Z.12 FSG nur dann vorzumerken, „wenn ein Fahrzeug gelenkt … wird, dessen technischer Zustand … eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, … .“ Dieses zusätzliche Tatbestandsmerkmal ist nicht Teil der Verwaltungsübertretung und daher im Verwaltungsstrafverfahren nicht zwingend zu prüfen. Jedenfalls steht aufgrund einer Bestrafung nach § 102 Abs. 1 i.V.m. § 134 Abs. 1 KFG 1967 nicht bindend fest, dass diese Übertretung auch tatsächlich eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dargestellt hat, was aber Voraussetzung für die Vormerkung ist.

Dem Verkehrsministerium ist diese Problematik offenbar bewusst, hat es doch im FSG-Durchführungserlass geregelt, dass „bei einer Bestrafung nach diesem Delikt für das Vormerksystem zusätzlich festzustellen ist, ob der technische Zustand des Kraftfahrzeuges eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellte.“ Nach Ansicht des FSG-Durchführungserlasses sollte diese Feststellung von der Strafbehörde getroffen und in den Spruch des Strafbescheides aufgenommen werden.

Das ist im gegenständlichen Fall nicht erfolgt: Der Spruch der Strafverfügung erschöpft sich in der Angabe des Gesetzestextes des § 4 Abs. 2 KFG und dem Zusatz, dass der Kühler in großen Mengen Öl (Flüssigkeit) verlor. Dass dieser Defekt einen Mangel der Verkehrssicherheit darstellte, ist dem Spruch der Strafverfügung hingegen nicht zu entnehmen, weshalb dieser Umstand gerade nicht bindend feststeht.

5.2.4. Ob dieses Tatbestandselement des § 30a Abs. 2 Z.12 erfüllt war und damit ein Vormerkdelikt vorlag, hat daher die Führerscheinbehörde bzw. im Rechtsmittelverfahren das Verwaltungsgericht zu beurteilen, sofern diese Vormerkung für Maßnahmen nach dem FSG relevant ist. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um die erste von zwei Vormerkungen des Bf, weshalb deren Richtigkeit auch für die Frage der Rechtmäßigkeit der angeordneten Nachschulung

entscheidend ist. Der Verlust von Kühlflüssigkeit kann zu einer Überhitzung des Motors und damit zu schweren Schäden am Kraftfahrzeug führen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die drohende Überhitzung durch eine rote Kontrolllampe im Kraftfahrzeug oder zumindest die Temperaturanzeige angezeigt wird, weshalb diese Gefahr für jeden Kfz-Lenker leicht erkennbar ist. Jeder einsichtige Kfz-Lenker wird in einem solchen Fall den Motor abstellen und das Fahrzeug erst nach Behebung des Mangels wieder in Betrieb nehmen. Dieser Defekt führt daher im Allgemeinen wohl nicht zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit. Anhaltspunkte dafür, dass der gegenständliche Fall anders gelagert gewesen wäre, sind dem Akt nicht zu entnehmen.

Dass dieser Mangel nach Anlage 6 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung möglicherweise als Mangel mit „Gefahr im Verzug“ einzustufen gewesen wäre, ändert an der o.a. Beurteilung nichts, weil dem Vormerksystem völlig andere Schutzgüter und Regelungszwecke zugrunde liegen als der PBStV (einerseits Risikolenker, andererseits der technische Zustand von Kraftfahrzeugen).

5.3. Die Eintragung einer Vormerkung wegen der Übertretung nach § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 134 Abs. 1 KFG 1967 am 17.07.2023 erfolgte daher im Ergebnis zu Unrecht, weshalb dem Bf derzeit nur eine Vormerkung zur Last gelegt werden darf. Die Anordnung der Nachschulung, welche erst bei zwei Vormerkungen innerhalb von zwei Jahren vorgesehen ist (§30b Abs. 1 Z.2 FSG), war daher aufzuheben.

Zu II. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage, auf welche Weise und in welchen Verfahren zu Unrecht ins Vormerksystem eingetragene Vormerkungen zu berücksichtigen sind, soweit ersichtlich bisher keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht. Dieser Frage kommt auch über den Einzelfall hinaus Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl